

Rechtssache C-176/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. April 2020

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Februar 2020

Berufungsklägerin:

SC Avio Lucos SRL

Berufungsbeklagte:

Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură – Centrul Județean
Dolj

Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) – Aparat
Central

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung gegen das Urteil des Tribunalul Dolj (Landgericht Dolj, Rumänien), mit dem die Klage der Berufungsklägerin auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Berufungsbeklagten Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) – Centrul Județean Dolj (Zahl- und Interventionsstelle für die Landwirtschaft – Bezirksstelle Dolj, im Folgenden: APIA Dolj), den Antrag der Berufungsklägerin auf einheitliche Flächenzahlung für das Jahr 2015 abzulehnen, und auf Verpflichtung der Berufungsbeklagten zum Erlass einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung abgewiesen wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c und von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates sowie von Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Vorlagefragen

1. Steht die Verordnung (EU) Nr. 1307 vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates einer nationalen Regelung entgegen, die festlegt, dass die Mindesttätigkeit, die auf landwirtschaftlichen Flächen, die traditionell in einem für die Beweidung geeigneten Zustand erhalten werden, auszuüben ist, in der Beweidung mit vom Betriebsinhaber genutzten Tieren besteht?

2. Soweit das oben angeführte [Unionsrecht] der in der ersten Frage genannten nationalen Regelung nicht entgegensteht: Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c sowie Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307 vom 17. Dezember 2013 dahin auszulegen, dass als „aktiver Betriebsinhaber“ eine juristische Person anzusehen ist, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Konzessionsvertrag geschlossen hat und auf der Grundlage von mit natürlichen Personen geschlossenen Leihverträgen Tiere besitzt, Verträgen, durch die die Leihgeber den Leihnehmern in ihrem Eigentum stehende Tiere zum Zweck der Nutzung zur Beweidung von Weideflächen, die den Leihnehmern zur Verfügung gestellt wurden, in den vereinbarten Zeiträumen unentgeltlich überlassen?

3. Ist Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306 vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates dahin auszulegen, dass unter „künstlichen Voraussetzungen“ auch eine Situation zu verstehen ist, in der ein Konzessionsvertrag und Leihverträge wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden geschlossen werden?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, [(EG) Nr. 165/94,] (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, Art. 60

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c sowie Abs. 2 Buchst. b und Art. 9

Angeführte nationale Vorschriften

Ordonanța de urgență a Guvernului [OUG] nr. 3 din 18 martie 2015 pentru aprobarea schemelor de plăți care se aplică în agricultură în perioada 2015-2020 și pentru modificarea articolului 2 din Legea nr. 36/1991 privind societățile agricole și alte forme de asociere în agricultură (Dringlichkeitsverordnung Nr. 3 der Regierung vom 18. März 2015 zur Genehmigung der für die Landwirtschaft geltenden Zahlungsregelungen für den Zeitraum 2015-2020 und zur Änderung von Art. 2 des Gesetzes Nr. 36/1991 über landwirtschaftliche Gesellschaften und andere Formen landwirtschaftlicher Vereinigungen

In Art. 2 Abs. 1 Buchst. f wird „Betriebsinhaber“ definiert als „eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig von deren rechtlichem Status, deren Betrieb sich im Hoheitsgebiet Rumäniens befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt“, in Abs. 2 Buchst. d „landwirtschaftliche Tätigkeit“ als „die Ausübung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die traditionell in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und zwar entweder durch Beweidung mit vom Betriebsinhaber genutzten Tieren unter Sicherstellung einer Mindestbelastung von 0,3 Großvieheinheiten pro Hektar (im Folgenden: GVE/ha) oder durch jährliche Mahd des Dauergrünlands gemäß den speziellen Rechtsvorschriften für Grünlandflächen“.

Zahlungsempfänger sind gemäß Art. 7 Abs. 1 aktive Betriebsinhaber, bei denen es sich um natürliche und/oder juristische Personen handelt, die nach den geltenden Rechtsvorschriften als Nutzer landwirtschaftlicher Flächen und/oder rechtmäßige Tierhalter eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Art. 8 Abs. 1 sieht vor, dass Betriebsinhaber, um Direktzahlungen in Anspruch nehmen zu können, u. a. eine landwirtschaftliche Fläche von mindestens einem Hektar bewirtschaften müssen, dass die Fläche der landwirtschaftlich genutzten Parzelle mindestens 0,3 Hektar und bei Flächen unter Glas und hoher begehbare Abdeckung, Rebflächen, Obstanlagen, Hopfenkulturen, Baumschulen und Obststräuchern mindestens 0,1 Hektar betragen muss und/oder gegebenenfalls eine Mindestanzahl von Tieren halten müssen (Buchst. c) und dem Zahlungsantrag oder Änderungen dieses Antrags die notwendigen Dokumente beifügen müssen, die belegen, dass sie die landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich im Umweltinteresse genutzte Flächen, und die Tiere nutzen (Buchst. n).

Ordinul ministrului agriculturii și dezvoltării rurale nr. 619 din 6 aprilie 2015 pentru aprobarea criteriilor de eligibilitate, [a] condițiilor specifice și a modului de implementare a schemelor de plăți prevăzute la articolul 1 alineatele (2) și (3) din [OUG nr. 3/2015], precum și a condițiilor specifice de implementare pentru

măsurile compensatorii de dezvoltare rurală aplicabile pe terenurile agricole, prevăzute în Programul Național de Dezvoltare Rurală 2014-2020 (Verordnung Nr. 619 des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 6. April 2015 zur Genehmigung der Förderkriterien, der besonderen Bedingungen sowie der Art und Weise der Durchführung der in Art. 1 Abs. 2 und 3 der [OUG Nr. 3/2015] vorgesehenen Zahlungsregelungen sowie der besonderen Durchführungsvoraussetzungen für die im Nationalen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 vorgesehenen, für landwirtschaftliche Flächen geltenden Ausgleichsmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums)

Art. 2 Buchst. m definiert den „Tierhalter“ als die Person, die Tiere als Tiereigentümer und/oder Betriebsinhaber auf Dauer im Besitz hat oder vorübergehend als Person im Besitz hat, der die Tiere für die gesamte Antragsdauer anvertraut wurden und die die Tiere auf der Grundlage eines rechtsgültigen Dokuments besitzt.

Art. 7 Abs. 3 Buchst. a sieht vor, dass die Nutzer von Dauergrünland, die natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sind und auf Dauergrünland, das ihnen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung steht, als aktive Betriebsinhaber zumindest eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ausüben, bei der Einreichung des Zahlungsantrags bei der APIA die in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b Ziff. i, Buchst. c und d genannten Dokumente sowie gegebenenfalls eine Kopie der Zuchtbetriebskarte vorlegen, in der die Tiere verzeichnet sind, oder eine Bescheinigung eines dazu ermächtigten selbständigen Tierarztes, aus der sich der zum Zeitpunkt der Stellung des Zahlungsantrags gültige Code des in das Nationale Betriebsregister aufgenommenen Betriebs ergibt, wenn der Eigentümer des Dauergrünlands Tiere besitzt, mit denen er eine Mindestbelastung von 0,3 GVE/ha sicherstellt.

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 34 din 23 aprilie 2013 privind organizarea, administrarea și exploatarea pajiștilor permanente și pentru modificarea și completarea Legii fondului funciar nr. 18/1991 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 34 der Regierung vom 23. April 2013 über die Organisation, Verwaltung und Bewirtschaftung von Dauergrünland und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 18/1991 über die Flächennutzung)

Darin werden in Art. 2 Buchst. c die „Großvieheinheiten (GVE)“ definiert als „Standardmaßeinheit, die auf der Grundlage des Futterbedarfs aller Tierarten festgelegt wird und eine Umrechnung der verschiedenen Tierkategorien ermöglicht“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin, die SC Avio Lucos SRL, ist eine rumänische juristische Person mit Sitz im Bezirk Dolj (Rumänien), deren Haupttätigkeit in „Hilfstätigkeiten für die Pflanzenerzeugung“ besteht.

- 2 Am 1. Juli 2015 beantragte die Berufungsklägerin bei der APIA Dolj nach der OUG Nr. 3/2015 eine Zahlung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung für eine Weidefläche von 170,36 Hektar (individuell genutztes Dauergrünland der Gemeinde).
- 3 Dem Antrag waren folgende Anlagen beigefügt:
 - der zwischen dem Gemeinderat der Gemeinde Podari und der Avio Lucos SRL geschlossene Konzessionsvertrag Nr. 472/28.01.2013 über die Konzession für eine Fläche von 341,70 Hektar, später geändert in eine Fläche von 170,36 Hektar, bei der es sich um Weideland im Privateigentum der Gemeinde Podari im Bezirk Dolj handelt;
 - die von der Gemeinde Podari ausgestellte Bescheinigung, dass die Berufungsklägerin mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 170,36 Hektar in das Landwirtschaftsregister eingetragen ist;
 - Leihverträge (Nutzungsleihe) zwischen der Berufungsklägerin und verschiedenen Tiereigentümern;
 - die von einer tierärztlichen Praxis ausgestellte Bescheinigung, aus der sich der Betriebscode der Berufungsklägerin ergibt;
 - das von der ANSVSA [Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor] (Nationale Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit) ausgestellte Beförderungsf formular samt Anhang mit Angaben zur Identifizierung des Betriebs und zur Zahl der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Tiere (fünf Tiere);
 - die von einer tierärztlichen Praxis ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die darin genannten natürlichen Personen in Vertragsbeziehungen mit der Berufungsklägerin stehen und in der nationalen Datenbank mit insgesamt 85 Tieren verzeichnet sind.
- 4 In ihrem Zahlungsantrag gab die Gesellschaft an, dass sie eine finanzielle Unterstützung für eine landwirtschaftliche Fläche von 170,36 Hektar beantrage und dass sie 24 Rinder im Alter von mehr als zwei Jahren, ein Rind im Alter von weniger als sechs Monaten sowie 60 Ziegen und 20 Equiden (Pferde) im Alter von mehr als sechs Monaten besitze, die zu ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragen.
- 5 Mit Entscheidung der APIA Dolj vom 20. Oktober 2017 wurde der Antrag der Berufungsklägerin abgelehnt, weil diese nicht für die gesamte Weidefläche von 170,36 Hektar eine Mindestbelastung von 0,3 GVE/ha sichergestellt habe. Der Widerspruch der Berufungsklägerin gegen diese Entscheidung wurde von der APIA Dolj am 4. Januar 2018 zurückgewiesen. Mit beim Tribunalul Dolj (Landgericht Dolj) erhobener erstinstanzlicher Klage gegen die APIA Dolj und die APIA – Aparat central (Zentralstelle) beantragte die Berufungsklägerin, diese

beiden Entscheidungen der APIA Dolj für nichtig zu erklären und Letztere zum Erlass einer dem Zahlungsantrag stattgebenden Entscheidung zu verpflichten.

- 6 Mit Urteil vom 28. Januar 2018 wies das Tribunalul Dolj die Klage als unbegründet ab, da es der Ansicht war, dass der vorgelegte Konzessionsvertrag unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen geschlossen worden sei und dass die Berufungsklägerin für die Gewährung der finanziellen Unterstützung künstliche Voraussetzungen geschaffen habe.
- 7 Die Klägerin legte gegen dieses Urteil Berufung beim vorlegenden Gericht, der Curtea de Apel Alba Iulia (Berufungsgericht Alba Iulia), ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 In der Berufungsbegründung hat die Berufungsklägerin vorgetragen, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 definiere den Betriebsinhaber als eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welche rechtliche Stellung eine solche Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts hätten, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge befinde und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübe. Sie könne durch den Nachweis ihrer Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber in den Genuss der Zahlungen kommen und könne nicht aufgrund ihrer Organisation als Handelsgesellschaft, die mit natürlichen Personen Leihverträge geschlossen habe, von diesem Vorteil ausgeschlossen werden.
- 9 Aus Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergebe sich ferner, dass der Begriff „Betrieb“ in Bezug auf den vorliegenden Fall landwirtschaftliche Flächen meine, die von einem Betriebsinhaber bewirtschaftet würden, unabhängig davon, ob dieser ein Eigentumsrecht an den darauf weidenden Tieren oder an der Fläche habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften sehen vor, dass es sich bei den Begünstigten der Regelungen für die einheitliche Flächenzahlung um aktive Betriebsinhaber handelt, also natürliche und/oder juristische Personen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften als Nutzer landwirtschaftlicher Flächen und/oder rechtmäßige Tierhalter eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- 11 Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 überlässt es den Mitgliedstaaten, die Mindesttätigkeit zu definieren, die auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gehalten werden, auszuüben ist. In den nationalen Rechtsvorschriften ist festgelegt, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch in der Ausübung einer Mindesttätigkeit durch Beweidung unter Sicherstellung einer

Mindestbelastung von 0,3 GVE/ha mit den vom Betriebsinhaber genutzten Tieren auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen kann, die traditionell in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gehalten werden.

- 12 Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einer nationalen Regelung entgegensteht, die festlegt, dass die Mindesttätigkeit, die auf landwirtschaftlichen Flächen, die traditionell in einem für die Beweidung geeigneten Zustand gehalten werden, auszuüben ist, in der Beweidung mit vom Betriebsinhaber genutzten Tieren besteht, und, wenn diese Frage verneint wird, ob Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c sowie Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dahin auszulegen sind, dass als „aktiver Betriebsinhaber“ eine juristische Person angesehen werden kann, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Konzessionsvertrag geschlossen hat und auf der Grundlage von mit natürlichen Personen geschlossenen Leihverträgen Tiere besitzt, Verträgen, durch die die Leihgeber den Leihnehmern in ihrem Eigentum stehende Tiere zum Zweck der Nutzung zur Beweidung von Weideflächen, die den Leihnehmern zur Verfügung gestellt wurden, in den vereinbarten Zeiträumen unentgeltlich überlassen.
- 13 Zugleich hält es das vorlegende Gericht für notwendig, zu klären, ob Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dahin auszulegen ist, dass unter „künstliche Voraussetzungen“ auch eine Situation zu verstehen ist, in der ein Konzessionsvertrag und Leihverträge wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden geschlossen werden.
- 14 Das vorlegende Gericht, das in letzter Instanz über den Rechtsstreit zu entscheiden hat, ist der Ansicht, dass die Antwort auf die Vorlagefragen nicht eindeutig aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleitet werden kann und sich auch nicht ohne vernünftigen Zweifel von vornherein ergibt.